

# RS Vwgh 1988/5/4 87/03/0136

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.05.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

VStG §19;

## Rechtssatz

Hat die Behörde wegen Übertretung des§ 5 Abs 2 StVO gemäß § 99 Abs 1 lit b StVO idF vor der 13ten Novelle (Strafrahmen S 5.000,- bis S 30.000,-) eine Geldstrafe verhängt und ausgeführt, es lägen weder Erschwerungsgründe noch Milderungsgründe vor, so ist angesichts der Tatsache, dass die Geldstrafe nur geringfügig über der Mindeststrafe liegt und auf dem Boden der festgestellten persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten (ca 7.500,- netto Monatseinkommen, keine Sorgepflichten) nicht zu erkennen, dass die Behörde bei Bemessung der Geldstrafe von dem ihr bei der Strafbemessung eingeräumten Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hätte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030136.X04

## Im RIS seit

04.05.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)